

1. Einleitung

Im Jahr 2001 bekamen hörbehinderte Menschen mit § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X erstmals das Recht, im Sozialbereich Gebärdensprache zu verwenden. Wird ein gehörloser Mensch beispielsweise vom Arzt behandelt, dann hat er laut dieser Gesetze das Recht, mit dem Arzt in Gebärdensprache zu kommunizieren. Sucht eine hörbehinderte Person eine Arbeit, so hat sie das Recht, in der Kommunikation mit ihrem/r SachbearbeiterIn bei der Agentur für Arbeit die Gebärdensprache zu verwenden. Versteht der Arzt oder der/die SachbearbeiterIn die Gebärdensprache nicht, so wird ein/e GebärdensprachdolmetscherIn hinzugezogen, die das Gespräch von der Gebärdensprache in die Lautsprache und von der Lautsprache in die Gebärdensprache übersetzt. Die Kosten für GebärdensprachdolmetscherInnen übernimmt der Sozialleistungsträger – in unseren Beispielen die Krankenkasse und die Agentur für Arbeit. Die Rechtslage ist hier eindeutig. Die Umsetzung dieses Rechts in der Praxis gestaltet sich manchmal jedoch schwer. Häufig sind es Detailfragen, die es hörbehinderten Menschen schwer machen, zu ihrem Recht auf Verwendung von Gebärdensprache zu kommen. Der Deutsche Gehörlosen-Bund möchte mehr gehörlosen Menschen zu ihrem Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache verhelfen. Die vorliegende Broschüre soll eine Hilfe darstellen, wie mit § 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X umgegangen werden soll.

2. Was steht im Gesetz?

§ 17 Abs. 2 SGB I: „Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die Kosten werden von dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger getragen.“ § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X: „Hörbehinderte Menschen haben das Recht, zur Verständigung in der Amtssprache Gebärdensprache zu verwenden; Aufwendungen für Dolmetscher sind von der Behörde oder dem für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger zu tragen.“

3. Wer ist hörbehindert?

Hörbehinderte Menschen haben das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache. So steht es im Gesetz. Das Sozialgesetzbuch gibt keine eindeutige Auskunft darüber, wer zu der Gruppe der hörbehinderten Menschen zählt. Jedoch stellt das Schwerbehindertengesetz gemäß § 69 SGB IX nach einem bestimmten Verfahren fest, wer von einer schweren Hörbehinderung betroffen ist. Vereinfacht kann gesagt werden, dass Menschen, die auf dem besseren Ohr einen Hörverlust von mindestens 60 % haben, von einer schweren Hörbehinderung betroffen sind. Eine schwere Hörbehinderung liegt demnach bei Personen vor, die hochgradig schwerhörig, an Taubheit grenzend schwerhörig oder taub sind. Dieser Personenkreis bekommt auf Antrag vom Versorgungsamt einen Schwerbehindertenausweis mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50. Der Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes kann als Nachweis für das Vorliegen einer schweren Hörbehinderung dienen. Liegen diese Voraussetzungen vor, dann hat der hörbehinderte Mensch das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache. Bei Menschen, die nicht schwer hörbehindert sind und einen Grad der Behinderung (GdB) von weniger als 50 haben, wird davon ausgegangen, dass sie trotz der Hörbehinderung mit technischen Hörhilfen die Kommunikation in der Lautsprache ohne größere Schwierigkeiten meistern können und nicht auf die Kommunikation in Gebärdensprache angewiesen sind. Fazit: Hochgradig schwerhörige, an Taubheit grenzend schwerhörige oder taube Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 sind schwer hörbehindert und haben das Recht auf Kommunikation in Gebärdensprache.

4. In welchen Bereichen gilt das Recht auf Verwendung von Gebärdensprache?

Das Recht, die Gebärdensprache zu verwenden, beschränkt sich in § 17 Abs. 2 auf die „Ausführung von Sozialleistungen“ und in § 19 SGB X auf die Verständigung mit den Sozialleistungsträgern.

4.1. Was ist eine Sozialleistung?

Alle Dienst-, Sach- und Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch sind Sozialleistungen. Wird also eine Leistung nach dem Sozialgesetzbuch gewährt, handelt es sich um eine Sozialleistung. Bekannte Sozialleistungen sind - in der Arbeitsförderung die Berufsberatung, die Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung, sowie die Förderung der beruflichen Weiterbildung, das Arbeitslosengeld I, - in der Grundsicherung für Arbeitssuchende das Arbeitslosengeld II, - in der gesetzlichen Krankenversicherung die ärztliche Behandlung, Hilfsmittel, Krankengeld, - in der sozialen Pflegeversicherung das Pflegegeld, - in der Rentenversicherung die Rente und die Kuren. Weitere Details zu Sozialleistungen finden Sie in der umfassenden Auflistung im Anhang. Bei der Ausführung all dieser Sozialleistungen haben hörbehinderte Menschen das Recht, Gebärdensprache zu verwenden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 SGB I). Eine Kommunikation in Gebärdensprache wird hier jedoch nur benötigt, wenn Dienstleistungen und persönliche Hilfen in Anspruch genommen werden. So kann bei einer Behandlung durch einen Arzt die Gebärdensprache eingesetzt werden. Beim Krankengeld gibt es jedoch keine direkte Kommunikation und damit auch keinen Bedarf für die Verwendung von Gebärdensprache. Hier wie auch bei anderen Geldleistungen benötigen hörbehinderte Menschen nur im direkten Kontakt mit den Sozialleistungsträgern, wie etwa bei der Antragstellung oder Beratung, die Gebärdensprache (§ 19 Abs. 2 SGB X).

○ Wer sind die Sozialleistungsträger?

Die Sozialleistungsträger sind

- die Krankenkassen
- die Pflegekassen
- die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und die landwirtschaftlichen Alterskassen

- die Berufsgenossenschaften, die Gemeindeunfallversicherungsverbände und verschiedene Unfallkassen
- die Bundesagentur für Arbeit und die Agenturen für Arbeit
- die Versorgungsämter und Landesversorgungsämter
- die Hauptfürsorgestellen und Integrationsämter
- die Ämter und Landesämter für Ausbildungsförderung
- die Landkreise und die kreisfreien Städte, als örtliche und überörtliche Sozialhilfeträger (Sozialamt) und als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt).

Kommen hörbehinderte Menschen mit diesen Behörden und Stellen in Kontakt, so haben sie nach § 19 Abs. 1 Satz 2 SGB X das Recht, mit den MitarbeiterInnen in Gebärdensprache zu kommunizieren.

5. Wer bestellt Dolmetscher?

Die Sozialleistungsträger (Krankenkasse, Agentur für Arbeit usw.) sind nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und Abs. 2 SGB I gesetzlich verpflichtet, hörbehinderten Menschen bei der Nutzung von Sozialleistungen eine barrierefreie Kommunikation in Gebärdensprache zu ermöglichen und gegebenenfalls GebärdensprachdolmetscherInnen bereitzustellen. Es ist also die Aufgabe des Sozialleistungsträgers und/oder des Sozialleistungserbringers (Krankenhäuser, ÄrztInnen, TherapeutInnen), für einen hörbehinderten Menschen GebärdensprachdolmetscherInnen zu organisieren. Hörbehinderte Menschen müssen laut Gesetz beim Sozialleistungsträger und/oder dem Sozialleistungserbringer nur den Bedarf an einer GebärdensprachdolmetscherIn anmelden. Eine formelle Antragstellung beim Sozialleistungsträger ist darüber hinaus nicht erforderlich.

Beispiel: Der hörbehinderte Mensch teilt seinem Arzt mit, dass er wegen einer körperlichen Beschwerde untersucht und behandelt werden möchte. Er bittet den Arzt, für eine/n GebärdensprachdolmetscherIn zu sorgen. Die Dolmetschung ist Teil der ärztlichen Leistungserbringung. Hörbehinderte Menschen brauchen keinen Antrag bei ihrer Krankenkasse zu stellen. Der Arzt bestellt eine

GebärdensprachdolmetscherIn und die GebärdensprachdolmetscherIn rechnet ihren Einsatz mit dem Sozialleistungsträger (in unserem Beispiel der Krankenkasse) ab.

Es liegt nicht im Ermessen der Sozialleistungsträger oder der Sozialleistungserbringer zu entscheiden, ob der hörbehinderte Mensch eine GebärdensprachdolmetscherIn benötigt, oder ob andere Kommunikationswege wie die schriftliche Verständigung ausreichend sind. Das Gesetz gibt den hörbehinderten Menschen das Recht, in Gebärdensprache zu kommunizieren. Hier ist der Nachweis einer Hörbehinderung in Form eines Schwerbehindertenausweises oder Feststellungsbescheides ausreichend, um den Sozialleistungsträger zu veranlassen, die Verwendung der Gebärdensprache bei der Leistungserbringung zu gewährleisten.

6. Besteht ein Wahlrecht des hörbehinderten Menschen bei der Auswahl einer GebärdensprachdolmetscherIn?

Nach § 33 SGB I sind die Wünsche des hörbehinderten Menschen bei der Leistungserbringung zu berücksichtigen, soweit sie angemessen sind. Berechtigte Wünsche unterliegen hierbei den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Hörbehinderte Menschen können grundsätzlich qualifizierte, d.h. ausgebildete und geprüfte GebärdensprachdolmetscherInnen verlangen. Kann der Sozialleistungsträger qualifizierte DolmetscherInnen heranziehen, die günstiger sind als die von den hörbehinderten Menschen vorgeschlagenen, so sind diese von den hörbehinderten Menschen zu akzeptieren. Es sei denn, es stellt sich heraus, dass der/die GebärdensprachdolmetscherIn den Anforderungen der Dolmetschersituation nicht gewachsen ist.

7. Wie hoch ist die Bezahlung für den Dolmetschereinsatz?

Das SGB trifft keine Aussage, wie GebärdensprachdolmetscherInnen nach § 17 SGB I oder nach § 19 SGB X zu vergütet sind. Im Zuge der systematischen Auslegung wird auf das allgemeinere Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und der damit verbundenen Kommunikationshilfverordnung (KHV) zurückgegriffen. Nach § 5 Abs. 1 KHV erfolgt die Vergütung in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG). Zurzeit beträgt gemäß § 9 Abs. 3 JVEG die Vergütung 55 € zzgl. Umsatzsteuer pro Stunde, wobei auch Reise- und Wartezeiten mitgerechnet werden. Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags. Wird der Termin (auch kurzfristig) abgesagt, betragen die Erstattungskosten höchstens 55 €. Das JVEG sieht auch vor, dass für DolmetscherInnen, die von der Behörde häufiger herangezogen werden, eine nach unten abweichende Vergütung vereinbart werden kann. Ein höheres als das im JVEG vorgesehene Honorar schließt das Gesetz aus.

8. Zusammenfassung

Hörbehinderte haben das Recht, im Sozialverfahren und bei der Ausführung von Sozialleistungen die Gebärdensprache zu verwenden. Als „hörbehindert“ sind zumindest alle schwer hörbehinderten Menschen zu bezeichnen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben. Sozialleistungen sind alle Leistungen, die nach dem Sozialgesetzbuch gewährt werden. Der Sozialleistungsträger und der Sozialleistungserbringer müssen sicherstellen, dass die Kommunikation in Gebärdensprache erfolgen kann. Gegebenenfalls haben sie eine/n GebärdensprachdolmetscherIn zu organisieren. Der hörbehinderte Mensch braucht seinen Bedarf an Kommunikation in Gebärdensprache nur bekannt zu geben. Die Bezahlung der GebärdensprachdolmetscherInnen erfolgt nach JVEG.

Anhang:
Sozialleistungen gemäß SGB sind

- Leistungen der Arbeitsförderung:
 - Berufsberatung und Arbeitsmarktberatung,
 - Ausbildungsvermittlung und Arbeitsvermittlung,
 - Leistungen zur
 - a) Unterstützung der Beratung und Vermittlung,
 - b) Verbesserung der Eingliederungsaussichten,
 - c) Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung und einer selbstständigen Tätigkeit,
 - Förderung der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung,
 - Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben,
 - Eingliederung von Arbeitnehmern,
 - Förderung der Teilnahme an Transfermaßnahmen und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
 - Wintergeld und Winterausfallgeld in der Bauwirtschaft,
 - weitere Leistungen der freien Förderung,
 - als Entgeltersatzleistungen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld und Insolvenzgeld.
- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende:
 - Leistungen zur Eingliederung in Arbeit,
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts.
- Leistungen bei gleitendem Übergang älterer Arbeitnehmer in den Ruhestand:
 - Erstattung der Beiträge zur Höherversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung und der nicht auf das Arbeitsentgelt entfallenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für ältere Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit verkürzt haben.
 - Erstattung der Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung:
 - Leistungen zur Förderung der Gesundheit, zur Verhütung und zur Früherkennung von Krankheiten,
 - bei Krankheit Krankenbehandlung, insbesondere
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung,

- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln,
- häusliche Krankenpflege und Haushaltshilfe,
- Krankenhausbehandlung,
- medizinische und ergänzende Leistungen zur Rehabilitation,
- Betriebshilfe für Landwirte,
- Krankengeld,
- bei Schwangerschaft und Mutterschaft ärztliche Betreuung, Hebammenhilfe, stationäre Entbindung, häusliche Pflege, Haushaltshilfe, Betriebshilfe für Landwirte, Mutterschaftsgeld,
- Hilfe zur Familienplanung und Leistungen bei durch Krankheit erforderlicher Sterilisation und bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch.

- Leistungen der sozialen Pflegeversicherung:
 - Leistungen bei häuslicher Pflege:
 - Pflegesachleistung,
 - Pflegegeld für selbst beschaffte Pflegehilfen,
 - häusliche Pflege bei Verhinderung der Pflegeperson,
 - Pflegehilfsmittel und technische Hilfen,
 - teilstationäre Pflege und Kurzzeitpflege,
 - Leistungen für Pflegepersonen, insbesondere
 - soziale Sicherung und
 - Pflegekurse,
 - vollstationäre Pflege.

6. Leistungen bei Schwangerschaftsabbrüchen

- Leistungen der Unfallversicherung:
 - Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren und zur Ersten Hilfe sowie Maßnahmen zur Früherkennung von Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren,
 - Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit sowie zur Erleichterung der Verletzungsfolgen einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
 - Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
 - Renten an Hinterbliebene, Sterbegeld und Beihilfen,
 - Rentenabfindungen,

- Haushaltshilfe,
 - Betriebshilfe für Landwirte.
- die Leistungen der Rentenversicherung und der Alterssicherung der Landwirte:
 - in der gesetzlichen Rentenversicherung:
 - Heilbehandlung, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
 - Renten wegen Alters, Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Knappschaftsausgleichsleistung,
 - Renten wegen Todes,
 - Witwen- und Witwerrentenabfindungen sowie Beitragsersatzungen,
 - Zuschüsse zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung,
 - Leistungen für Kindererziehung,
 - in der Alterssicherung der Landwirte:
 - Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe,
 - Renten wegen Erwerbsminderung und Alters,
 - Renten wegen Todes,
 - Beitragszuschüsse,
 - Betriebs- und Haushaltshilfe oder sonstige Leistungen zur Aufrechterhaltung des Unternehmens der Landwirtschaft.
- Versorgungsleistungen bei Gesundheitsschäden:
 - Heil- und Krankenbehandlung sowie andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit einschließlich wirtschaftlicher Hilfen,
 - besondere Hilfen im Einzelfall einschließlich Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
 - Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit,
 - Renten an Hinterbliebene, Bestattungsgeld und Sterbegeld,
 - Kapitalabfindung, insbesondere zur Wohnraumbeschaffung.

10. Kindergeld und das Erziehungsgeld

11. Wohngeld

12. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe:

- Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Jugendschutzes,
- Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie,
- Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege,
- Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige.

13. die Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen:

- Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder,
 - ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
 - Arznei- und Verbandmittel sowie Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie,
 - Körperersatzstücke, orthopädische und andere Hilfsmittel,
 - Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
 - auch in Krankenhäusern und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, insbesondere
 - Hilfen zum Erhalten oder Erlangen eines Arbeitsplatzes,
 - Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, Ausbildung und Weiterbildung,
 - berufliche Anpassung, Ausbildung, Fortbildung und Umschulung,
 - sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben,
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft, insbesondere Hilfen
 - zur Entwicklung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten vor Beginn der Schulpflicht,
 - zur angemessenen Schulbildung,
 - zur heilpädagogischen Förderung,
 - zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
 - zur Ausübung einer angemessenen Tätigkeit, soweit Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht möglich sind,
 - zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt,
 - zur Freizeitgestaltung und zur sonstigen Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben,
- Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen, insbesondere

- Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Ausbildungsgeld oder Unterhaltsbeihilfe,
- Beiträge zur gesetzlichen Kranken- Unfall-, Renten- und Pflegeversicherung sowie zur Bundesagentur für Arbeit,
- Reisekosten,
- Haushalts- oder Betriebshilfe und Kinderbetreuungskosten,
- Rehabilitationssport und Funktionstraining,

14. Leistungen der Sozialhilfe:

- Hilfe zum Lebensunterhalt,
- Hilfe in besonderen Lebenslagen; sie umfasst
 - Hilfe zum Aufbau oder zur Sicherung der Lebensgrundlage,
 - vorbeugende Gesundheitshilfe, Krankenhilfe, Hilfe bei nicht rechtswidriger Sterilisation, Hilfe zur Familienplanung und Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen,
 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, insbesondere auch Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft,
 - Blindenhilfe, Hilfe zur Pflege und Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten,
 - Altenhilfe,
 - Hilfe in anderen besonderen Lebenslagen,
- Beratung behinderter Menschen oder ihrer Personensorgeberechtigten,
- Hilfe bei der Beschaffung und Erhaltung einer Wohnung.

Zu den Sozialleistungsträgern zählen nach § 1 SGB X die Behörden und andere Stellen, die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit nach dem Sozialgesetzbuch ausüben.